

**Jugendordnung**  
**des**  
**Leezener Sportclub e.V. von 1924**  
**(JO)**

**§ 1**

**Name und Wesen**

Die Vereinsjugend des Leezener Sportclub - nachfolgend Vereinsjugend genannt - ist der freiwillige Zusammenschluß aller nicht älter als 18-jährigen Mitglieder des Leezener Sportclub e.V. von 1924. Die von ihnen gewählten Jugendvertreter, die älter als 18 Jahre sein können, gehören ebenfalls zur Vereinsjugend im Sinne dieser Jugendordnung (JO).

**§ 2**

**Aufgaben und Grundsätze**

Die Vereinsjugend regelt die sie betreffenden Angelegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung in dieser JO. Sie wirkt bei allen sie betreffenden Entscheidungen des Vereins mit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Vorgaben der Satzung des Vereins und des Jugendrechts. Sie leistet eine dem Sinn des § 2 der Vereinssatzung entsprechende Arbeit, ist konfessionell ungebunden und politisch neutral.

**§ 3**

**Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung (§4)
- der Jugendvorstand (§6)

## § 4

**Jugendversammlung**

Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder der Vereinsjugend an. Stimmberechtigt sind davon

- alle Mitglieder, die mindestens 12 Jahre alt sind
- der Jugendvorstand.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- c) Beschlußfassung über Anträge
- d) Wahl des Jugendvorstandes
- e) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- f) Entlastung des Jugendvorstandes

Die Jugendversammlung findet regelmäßig einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Jugendversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt. Der Jugendvorstand lädt zur Jugendversammlung 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Sportlerheim in Leezen und im Vereinsschaukasten ein. Jede auf diese Weise einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung dieser JO erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

**§ 5****Anträge**

Anträge zur Jugendversammlung können von jedem Mitglied im Sinne des § 1 JO, vom Vereinsvorstand und dem Jugendvorstand gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand mindestens 5 Tage vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Nicht fristgerechte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der JO können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

**§ 6****Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand setzt sich aus dem/der Jugendwart/in und dem/der stellvertretenden Jugendwart/in zusammen. Der/die Jugendwart/in muß mindestens 18 Jahre alt sein, der/die Stellvertreter/in mindestens 16 Jahre. Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Mitglied des Leezener Sportclub.

Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl wird der/die Jugendwart/in, im Jahr mit gerader Endzahl der/die Stellvertreter/in gewählt.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der JO des Leezener Sportclub. Er führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus und ist dieser und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Der/die Jugendwart/in hat gem. § 12 der Vereinssatzung Sitz im Vorstand des Vereins.

**§ 7****Auflösung der Vereinsjugend**

Sinkt die Zahl der nicht mehr als 18 Jahre alten Vereinsmitglieder auf weniger als sieben Mitglieder, so können diese mit 2/3-Mehrheit die Auflösung der Vereinsjugend beschließen. In diesem Fall muß das verbleibende Vermögen der Vereinsjugend vom Verein weiterhin zu Zwecken der Jugendhilfe eingesetzt werden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist von der Jugendversammlung am 06.03.1998 beschlossen worden und nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 27.03.1998 in Kraft getreten.

**Leezen, den 27.03.1998**